

ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
Postfach 08 04 63 · 10004 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit

11055 Berlin

Nur per E-Mail: waii3@bmub.bund.de

Geschäftsbereich Recht
Tel.: 030 / 40004 - 312
Fax: 030 / 40004 - 313
recht@abda.aponet.de

31. März 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektrogerätegesetz – ElektroG)
<http://www.bmub.bund.de/N50636/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf bedanken wir uns.

Wir begrüßen es, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf an dem Grundsatz der herstellerbezogenen Produktverantwortlichkeit festgehalten wird, der durch die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 4. Juli 2012 geprägt wird.

Im Rahmen der vorgesehenen Rücknahmepflichten nach § 17 ElektroG berücksichtigt der Entwurf Unterschiede zwischen Betrieben, bei denen das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräteabgabe im Vordergrund steht, und solchen, bei denen dies nur nachrangige Bedeutung hat.

Soweit § 18 den Entsorgungsträgern Informationspflichten gegenüber privaten Endverbraucher über Rücknahmemöglichkeiten auferlegt, halten wir zusätzliche Informationspflichten mit denselben Inhalten für Vertreiber, wie sie in § 18 Abs. 2 Satz 1 ElektroG-RefE vorgesehen sind, nicht für erforderlich.

Zudem regen wir an, in Bezug auf die umfassenden Mitteilungspflichten der Vertreiber nach § 29 ElektroG-RefE ebenfalls zu berücksichtigen, dass in vielen Betrieben nur vereinzelt Altgeräte zurückzunehmen sind. Ob diese Betriebe, zu denen Apotheken in der Regel gehören, ausnahms- und unterschiedslos den Mitteilungspflichten nach § 29 ElektrG unterworfen werden müssen, halten wir für zweifelhaft.

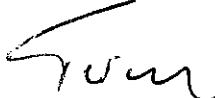
Zumindest regen wir eine Prüfung an, ob entsprechende Mitteilungen gegenüber der zu errichtenden Gemeinsamen Stelle monatlich erfolgen müssen. Sofern überhaupt erforderlich, erscheint eine jährliche Meldung für ausreichend, sofern es sich um Bagatellrücknahmen von vereinzelt Geräten pro Monat handelt.

Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände ist die Spitzenorganisation der Apothekerschaft in Deutschland. Mitgliedsorganisationen der ABDA sind die 17 Apothekerkammern der Länder und die 17 Apothekerverbände/-vereine der Länder. Verbandsziel der ABDA ist u.a. die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen des Heilberufs des Apothekers.

Den Apotheken obliegt nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Neben Arzneimitteln dürfen in Apotheken nach § 1a Abs. 10 Nr. 1 Apothekenbetriebsordnung auch Medizinprodukte in den Verkehr gebracht werden. Vor diesem rechtlichen Hintergrund vertreiben Apotheken im Einzelfall auch Produkte, die dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfallen.

Mit freundlichen Grüßen

ABDA – BUNDESVEREINIGUNG
DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE



Lutz Tisch